

mVISE AG
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)

am 16. September 2025

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 16. September 2025, 10:00 Uhr (MESZ), in Form einer virtuellen Hauptversammlung stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung ein.

Eine Bild- und Tonübertragung (keine elektronische Teilnahme) der gesamten Hauptversammlung wird live für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im passwortgeschützten Aktionärsportal (HV-Portal) der Gesellschaft, welches im Internet unter der Adresse

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

zu erreichen ist, erfolgen.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung sowie die Hinweise am Ende dieser Einladung. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Büroräumlichkeiten der Gesellschaft mit der Adresse mVISE AG, Stadttor 1, 40219 Düsseldorf.

I.

Tagesordnung

- 1. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und sonstigen Verlusten und der Einstellung eines Teils des Grundkapitals in die Kapitalrücklage nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung nach §§ 222 ff. AktG durch Zusammenlegung der Aktien und über die entsprechende Änderung der Satzung**

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung EUR 21.283.619,00.

Der Vorstand hat am 28. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 8 der Satzung von EUR 21.283.619,00 um

EUR 1,00 auf EUR 21.283.620,00 gegen Bareinlage durch Ausgabe einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktien) zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Diese Kapitalerhöhung dient dem Zweck, die Voraussetzungen für eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 10:1 zu schaffen. Ihre Durchführung ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser außerordentlichen Hauptversammlung noch nicht in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden.

Die nachstehend vorgeschlagene ordentliche Kapitalherabsetzung um EUR 19.155.258,00 soll in vollem Umfang dem Ausgleich von Wertminderungen und sonstigen Verlusten dienen; sofern sich herausstellen sollte, dass die Wertminderungen und sonstigen Verluste den Betrag der Kapitalherabsetzung unterschreiten, wird dieser überschreitende Betrag in die Kapitalrücklage eingestellt. Die ordentliche Kapitalherabsetzung soll durch Zusammenlegung der Aktien der Gesellschaft im Verhältnis 10:1 erfolgen, sodass jeweils zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden. In Anbetracht des derzeit unter EUR 1,00 liegenden Börsenkurses der Aktien an der Gesellschaft soll durch die Kapitalherabsetzung die Kapitalmarktfähigkeit der Gesellschaft erhöht und die unter dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Kapitalerhöhung vorbereitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Herabsetzung des Grundkapitals

Das infolge der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital von EUR 21.283.619,00 um EUR 1,00 erhöhte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 21.283.620,00, eingeteilt in 21.283.620 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (§§ 222 ff. AktG) zum Zwecke des Ausgleichs von Wertminderungen und sonstigen Verlusten und der Einstellung eines etwaigen überschießenden Betrags in die Kapitalrücklage der Gesellschaft um EUR 19.155.258,00 auf EUR 2.128.362,00 herabgesetzt.

Die Herabsetzung erfolgt durch Zusammenlegung von Aktien. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis zehn zu eins durchgeführt, sodass jeweils zehn auf den Inhaber lautende Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie zusammengelegt werden.

Für etwaige Spitzen, die dadurch entstehen, dass ein Aktionär eine nicht im Zusammenlegungsverhältnis von zehn zu eins teilbare Anzahl von Aktien hält, werden in Abstimmung mit den Depotbanken Vorkehrungen getroffen, um diese mit anderen Spitzen zusammenzulegen und für Rechnung der Beteiligten zu verwerten.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.

b) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 und 2 der Satzung der Gesellschaft erhalten mit dem Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung folgende Fassung:

„(1) Das Grundkapital beträgt EUR 2.128.362,00 (in Worten: Euro zwei Millionen einhundertachtundzwanzigtausend dreihundertzweiundsechzig).

(2) Es ist eingeteilt in 2.128.362 Stückaktien ohne Nennbetrag.“

c) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. b) zu beschließende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital von EUR 21.283.619,00 um EUR 1,00 auf EUR 21.283.620,00 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

2. Beschlussfassung über die Erhöhung des herabgesetzten Grundkapitals

Zur Ermöglichung der Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten und zur nachhaltigen Stärkung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft, soll das nach Tagesordnungspunkt 1 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft unmittelbar wieder im Wege einer Barkapitalerhöhung zur Einwerbung eines Bruttoemissionserlöses von bis zu EUR 7.000.000,00 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Erhöhung des Grundkapitals

Das gemäß dem Beschluss zu vorstehendem Tagesordnungspunkt 1 auf EUR 2.128.362,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 7.000.000,00 auf bis zu EUR 9.128.362,00 durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie erhöht.

Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2025 gewinnberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, soweit gesetzlich zulässig eine abweichende Gewinnberechtigung festzulegen, sofern dies dem Gesellschaftsinteresse entspricht.

Die endgültige Anzahl der neu auszugebenden Stückaktien sowie der nominale Kapitalerhöhungsbetrag aus dieser Kapitalerhöhung sind zusätzlich auf denjenigen Höchstbetrag beschränkt, der sich aus der Division des maximal angestrebten Bruttoemissionserlöses in Höhe von EUR 7.000.000,00 durch den vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzenden Bezugspreis je Stückaktie ergibt; das Ergebnis ist auf einen vollen Eurobetrag bzw. eine volle Stückzahl abzurunden. Der Bezugspreis je Stückaktie entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft an den fünf (5) letzten Handelstagen im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) vor der Entscheidung des Vorstands über die Durchführung dieser Kapitalerhöhung abzüglich eines angemessenen Risikoabschlags von bis zu 15 %, mindestens jedoch EUR 1,00 je Stückaktie. § 182 Abs. 1 Satz 5 AktG ist zu beachten.

Der Bezug ist den Aktionären in einem Bezugsverhältnis (alte zu neue Aktien) anzubieten, welches dem Verhältnis der am Tag vor Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger ausgegebenen Anzahl von Stückaktien zu der Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung neu auszugebenden Stückaktien entspricht. Zur Erzielung eines praktikablen Bezugsverhältnisses kann das Bezugsverhältnis auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden. Ein etwaiger Spitzenbetrag ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen. Die Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zu einem nach Maßgabe dieses Beschlusses festzusetzenden Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares

Bezugsrecht). Die Bezugsfrist soll zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen. Dazu gehört auch die Festlegung der Bedingungen, zu denen Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus sowie ggf. weitere Investoren die nicht gezeichneten Aktien beziehen bzw. erwerben können.

Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß § 188 AktG nicht spätestens zum 15. März 2026 erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

b) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter lit. a) zu beschließende Kapitalerhöhung erst und nur dann durchzuführen und auch erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

3. Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen Wandelanleihe 2022/2026 sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Die Gesellschaft strebt an, mit Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Kapitalerhöhung einen Bruttoemissionserlös in Höhe von mindestens EUR 6.000.000,00 zu erzielen. Um der Gesellschaft aber für den Fall, dass dieser Mindest-Bruttoemissionserlös nicht erreicht werden sollte, die notwendige Flexibilität zu einer anderweitigen Kapitalbeschaffung zu geben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand zusätzlich zu ermächtigen, neue Wandelschuldverschreibungen auszugeben oder die Konditionen der bestehenden Wandelanleihe 2022/2026 entsprechend anzupassen und insbesondere deren Laufzeit zu verlängern, und zwar in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 6.000.000,00.

Dem Vorstand liegen in diesem Zusammenhang bereits Zusagen vor, einer Laufzeitverlängerung bis 2030 bei einem jährlichen Zins von 4,5 % und einem Wandlungspreis von EUR 1,85 bzw. – infolge der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung – von EUR 18,50 zuzustimmen. Unabhängig davon hat ein dritter Investor zugesagt, zu ebendiesen Konditionen eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 zu zeichnen und zu übernehmen.

Der Vorstand beabsichtigt, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass der erzielte Bruttoemissionserlös aus der unter Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung anstehenden Barkapitalerhöhung und der Gesamtnennbetrag der aufgrund der unter diesem Tagesordnungspunkt 3 zur Beschlussfassung anstehenden Ermächtigung ausgegebenen bzw. angepassten Wandelschuldverschreibungen einen Betrag in Summe von EUR 7.000.000,00 nicht überschreiten.

Ferner beabsichtigt der Vorstand, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass im Ergebnis Wandelschuldverschreibungen aus der Wandelanleihe 2022/2026 und aufgrund der Ermächtigung ausgegebene neue Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag in

Summe von maximal EUR 6.000.000,00 bestehen bzw. in neue Aktien gewandelt werden können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufschiebende Bedingung

Die nachstehende Ermächtigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

b) Allgemeines

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 30. Juni 2026 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern (zusammen „**Inhaber**“) von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00, insgesamt also bis zu EUR 350.000,00, nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Von dieser Ermächtigung kann anteilig auch zur Anpassung der Anleihebedingungen der unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2022/2026 (ISIN: DE000A3MQXE7, WKN: A3MQXE) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.800.000,00 („**Wandelanleihe 2022/2026**“) Gebrauch gemacht werden.

Die Schuldverschreibungen müssen in Euro und können nur gegen Bareinlage begeben werden.

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

c) Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren den Kreditinstituten nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit denjenigen, denen bereits zuvor ausgegebene Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten zustehen oder auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Wandlungsrecht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung ge-

langt, dass der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt entsprechend auch für eine Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 aufgrund dieser Ermächtigung.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht auf Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 20 % des nach Tagesordnungspunkt 1 herabgesetzten Grundkapitals oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, nicht übersteigen darf. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte 20 %-Grenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

d) Wandlungsrecht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Inhaber ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen niedrigeren Ausgabepreis nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft, der gemäß lit. e) zu bestimmen ist. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 aufgrund dieser Ermächtigung.

e) Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungspreis für eine Inhaberaktie muss entweder mindestens 100 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung bzw. – bei Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 aufgrund dieser Ermächtigung – vor dem Tag des Abschlusses einer Vereinbarung zur Änderung der Anleihebedingungen betragen

oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 100 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

f) Verwässerungsschutz

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen Verwässerungsschutzklauseln (d.h. insbesondere eine Ermäßigung des Wandlungspreises) für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungsrechte zustünde. Die Ermäßigung des Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirkt werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungspreises vorsehen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse (z.B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Wandlungsrechte vorsehen. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Wandlungspreises vorgesehen werden. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen niedrigeren Ausgabepreis nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

g) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung statt der Gewährung von Aktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung entspricht. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass nach Wahl der Gesellschaft bei Wandlung anstelle der Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewährt werden können.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können weiter das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cents aufgerundeten Mittelwert der Schlusskurse von Aktien gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Fälligkeitstag entspricht.

h) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen bzw. der Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Börsennotierung (einschließlich Freiverkehr), vorzeitige Rückzahlung durch die Gesellschaft, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungszeitraum zu bestimmen.

4. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2025 I) sowie entsprechende Änderung der Satzung

Das in § 4 Absatz 9 der Satzung enthaltene Bedingte Kapital 2022 in Höhe von EUR 2.800.000,00 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung bis zum 23. Juni 2023 ausgegeben oder garantiert wurden.

Mit Blick auf die unter Tagesordnungspunkt 1 zur Beschlussfassung anstehende ordentliche Kapitalherabsetzung soll das bestehende Bedingte Kapital 2022 aufgehoben und unter Berücksichtigung des zukünftig herabgesetzten Grundkapitals und der unter Tagesordnungspunkt 3 zur Beschlussfassung anstehenden neuen Ermächtigung zur Gewährung von Wandelschuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen Wandelanleihe 2022/2026 durch ein neues (geringeres) Bedingtes Kapital 2025 I ersetzt werden.

Bezugsberechtigt unter dem Bedingten Kapital 2022 sind derzeit lediglich die Inhaber der Wandelanleihe 2022/2026. Sämtliche Inhaber der Wandelanleihe 2022/2026 haben im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft ausdrücklich ihre Zustimmung zur Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022 und zu dessen Ersetzung durch das unter diesem Tagesordnungspunkt 4 zur Beschlussfassung anstehende neue Bedingte Kapital 2025 I erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2022

Das Bedingte Kapital 2022 und seine Regelungen in § 4 Absatz 9 der Satzung werden, soweit das Bedingte Kapital 2022 dann noch besteht, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der nachstehend unter lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft, aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 I

Das Grundkapital wird, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der nachstehend unter lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft, um bis zu EUR 350.000,00 durch Ausgabe von bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 I). Das Bedingte Kapital 2025 I dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber (i) der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2022/2026 (ISIN: DE000A3MQXE7, WKN: A3MQXE) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.800.000,00 (Wandelanleihe 2022/2026), ggf. in der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung angepassten Fassung, sowie (ii) von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der

von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden oder noch begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der jeweiligen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und soweit die Wandlungsrechte jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(9) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 350.000,00 durch Ausgabe von bis zu 350.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 I). Das Bedingte Kapital 2025 I dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber (i) der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2022/2026 (ISIN: DE000A3MQXE7, WKN: A3MQXE) im Gesamtnennbetrag von EUR 3.800.000,00 (Wandelanleihe 2022/2026), ggf. in der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung angepassten Fassung, sowie (ii) von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben wurden oder noch begeben werden.*

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der jeweiligen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und soweit die Wandlungsrechte jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im

Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten.“

d) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter lit. c) zu beschließende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

5. Aufhebung der durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. August 2022 erteilten Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. August 2027 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in mehreren Tranchen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00, jeweils mit oder ohne Laufzeitbeschränkung, zu begeben, die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte gewähren oder Optionspflichten vorsehen bzw. die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte gewähren oder Wandlungspflichten vorsehen, und zwar auf insgesamt bis zu 4.287.104 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 4.287.104,00.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Beschluss vom 29. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Gebrauch gemacht und die Ausgabe einer Wandelanleihe unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 950.000,00 beschlossen („**Wandelanleihe 2024/2026**“). Die Wandelanleihe 2024/2026 wurde vollständig (also in Höhe des maximalen Gesamtnennbetrages von EUR 950.000,00) von der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft, der catinedo GmbH mit Sitz in Hamburg, deren Alleingesellschafter der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Ralf Thomas, ist, gezeichnet.

Die Ermächtigung soll vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 1 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Herabsetzung des Grundkapitals sowie der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung anstehenden neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Instrumente aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

Die mit Beschluss der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts wird – soweit sie bis zu dieser ordentlichen Hauptversammlung nicht bereits durch Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgenutzt worden ist – aufschließend bedingt auf die Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

6. Beschlussfassung über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2024 und die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2025 II) sowie entsprechende Änderung der Satzung

Das in § 4 Absatz 10 der Satzung enthaltene Bedingte Kapital 2024 in Höhe von EUR 7.341.809,00 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung bis zum 8. August 2027 ausgegeben oder garantiert wurden.

Bezugsberechtigt unter dem Bedingten Kapital 2024 sind derzeit lediglich die Inhaber der durch Beschluss des Vorstands der Gesellschaft vom 29. Juli 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats, unter Ausnutzung vorstehender Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre begebenen Wandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 950.000,00 („**Wandelanleihe 2024/2026**“). Die Wandelanleihe 2024/2026 wurde vollständig (also in Höhe des maximalen Gesamtnennbetrages von EUR 950.000,00) von der Mehrheitsaktionärin der Gesellschaft, der catinedo GmbH mit Sitz in Hamburg, deren Alleingesellschafter der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Ralf Thomas, ist, gezeichnet. Die catinedo GmbH hat im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung gegenüber der Gesellschaft ausdrücklich ihre Zustimmung zur Aufhebung des Bedingten Kapitals 2024 und zu dessen Ersetzung durch das unter diesem Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung anstehende neue Bedingte Kapital 2025 II erklärt.

Vor dem Hintergrund der unter Tagesordnungspunkt 1 zur Beschlussfassung anstehende ordentliche Kapitalherabsetzung soll das bestehende Bedingte Kapital 2024 aufgehoben und unter Berücksichtigung des zukünftig etwaig herabgesetzten Grundkapitals durch ein neues (geringeres) Bedingtes Kapital 2025 II ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2024

Das Bedingte Kapital 2024 und seine Regelungen in § 4 Absatz 10 der Satzung werden, soweit das Bedingte Kapital 2024 dann noch besteht, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der nachstehend unter lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft, aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 II

Das Grundkapital wird, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der nachstehend unter lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft, um bis zu EUR 95.000,00, durch Ausgabe von bis zu 95.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 II). Das Bedingte Kapital 2025 II dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2024/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 950.000,00 (Wandelanleihe 2024/2026).

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungsrechten aus der Schuldverschreibung gemäß der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und soweit die Wandlungsrechte jeweils nicht durch eigene

Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten.

c) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 10 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 95.000,00, durch Ausgabe von bis zu 95.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 II). Das Bedingte Kapital 2025 II dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber der aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossenen Ermächtigung begebenen Wandelanleihe 2024/2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 950.000,00 (Wandelanleihe 2024/2026).

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungsrechten aus der Schuldverschreibung gemäß der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und soweit die Wandlungsrechte jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten.“

d) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter lit. c) zu beschließende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

7. **Beschlussfassung über die Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts auf diese Instrumente**

Unabhängig von der unter Tagesordnungspunkt 3 vorgesehenen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zur Anpassung der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen Wandelanleihe 2022/2026, die gemeinsam mit der unter Tagesordnungspunkt 2 zur Beschlussfassung anstehenden Barkapitalerhöhung der Ermöglichung der Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten und zur nachhaltigen Stärkung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft dienen soll, ist beabsichtigt, die Gesellschaft auch für zukünftige Finanzierungsbedarfe strategisch breiter aufzustellen.

Zur Schaffung der notwendigen unternehmerischen Flexibilität und zur Ermöglichung einer nachhaltigen Finanzierung von Wachstum, Investitionen oder sonstigen strategischen Maßnahmen soll daher eine über die unter Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Ermächtigung hinausgehende weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) beschlossen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) **Aufschiebende Bedingung**

Die nachstehende Ermächtigung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

b) **Allgemeines**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 15. September 2030 einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in mehreren Tranchen, auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00, jeweils mit oder ohne Laufzeitbeschränkung, zu begeben, die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Optionsschuldverschreibungen („**Optionsbedingungen**“) Optionsrechte gewähren oder Optionspflichten vorsehen bzw. die nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen („**Anleihebedingungen**“) Wandlungsrechte gewähren oder Wandlungspflichten vorsehen, und zwar auf insgesamt bis zu 550.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 550.000,00. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in jeder gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistung ausgegeben werden. Daneben können Schuldverschreibungen auch gegen Sachleistung, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen, Forderungen, Patenten und Lizenzen oder sonstigen Vermögensgegenständen, ausgegeben werden, wenn deren Wert mindestens dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen entspricht.

Die Schuldverschreibungen können auch durch mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen im In- und Ausland begeben werden („**Konzerngesellschaft**“). Für den Fall der Begebung durch eine Konzerngesellschaft wird der Vorstand er-

mächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

c) **Bezugsrecht und Bezugsrechtsausschluss**

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Schuldverschreibungen von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem oder mehreren den Kreditinstituten nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für ihre Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit denjenigen, denen bereits zuvor ausgegebene Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten zustehen oder auferlegt sind, ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- und/oder Wandlungsrecht und/oder -pflicht ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 20 % des nach Tagesordnungspunkt 1 herabgesetzten Grundkapitals oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, nicht übersteigen darf. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder unter Ausschluss des Bezugsrechts inhaltlich angepasst wurden. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte 20 %-Grenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes.

Soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistung ausgegeben werden, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ebenfalls berechtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem gemäß vorstehenden Absatz zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

d) Wandlungsrecht

Im Falle der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht können die Inhaber ihre Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umtauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen niedrigeren Ausgabepreis nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft, der gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. (g) zu bestimmen ist. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch ein variables Umtauschverhältnis vorsehen. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

e) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft gegen Zahlung des Optionspreises berechtigen. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise durch Übertragung von Schuldverschreibungen und gegebenenfalls durch eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen niedrigeren Ausgabepreis nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

f) Wandlungs- bzw. Optionspflicht

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht vorsehen. In diesem Fall kann die Gesellschaft in den Anleihebedingungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen und dem Produkt aus dem Umtauschverhältnis und einem in den Anleihebedingungen näher zu bestimmenden Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs ganz oder teilweise in bar auszugleichen. Als Börsenpreis ist bei der Berechnung im Sinne des vorstehenden Satzes mindestens 100 % des für die Untergrenze des Wandlungspreises gemäß Tagesordnungspunkt 7 lit. (g) relevanten Börsenkurses der Aktie anzusetzen. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

g) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Inhaberaktie muss entweder mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien

der Gesellschaft gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibung betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- bzw. Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann, entsprechen.

h) Verwässerungsschutz

Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG können die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen Verwässerungsschutzklauseln (d.h. insbesondere eine Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises) für den Fall vorsehen, dass die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen, Optionsanleihen bzw. sonstige Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. der Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde. Die Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts und/oder bei der Erfüllung einer Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder -pflichten führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen.

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen oder Ereignisse (z.B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten vorsehen. Bei einer Kontrollerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- oder Wandlungspreises vorgesehen werden. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag der Schuldverschreibung oder einen niedrigeren Ausgabepreis nicht übersteigen. §§ 9 Abs. 1, 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

i) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Ferner können die Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- oder Wandlungspreis variabel sind und der Options- oder Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgelegt wird. Der Mindestausgabebetrag nach den Regelungen unter Tagesordnungspunkt 7 lit. (g) darf auch insoweit nicht unterschritten werden. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung statt der Gewährung von Aktien einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass nach Wahl der Gesellschaft bei Wandlung bzw. Optionsausübung anstelle

der Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewährt werden können.

Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können weiter das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Die Aktien werden jeweils mit einem Wert angerechnet, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem auf volle Cents aufgerundeten Mittelwert der Schlusskurse von Aktien gleicher Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Fälligkeitstag entspricht.

j) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit, Stückelung, Börsennotierung (einschließlich Freiverkehr), vorzeitige Rückzahlung durch die Gesellschaft, Verwässerungsschutzbestimmungen sowie im vorgenannten Rahmen Options- oder Wandlungszeitraum zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Konzerngesellschaft der Gesellschaft festzulegen.

8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2025 III) sowie entsprechende Änderung der Satzung

Unter Berücksichtigung des zukünftig etwaig herabgesetzten Grundkapitals und der unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung anstehenden neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) soll ein neues Bedingtes Kapital 2025 III geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2025 III

Das Grundkapital wird, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der nachstehend unter lit. b) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft, um bis zu EUR 550.000,00, durch Ausgabe von bis zu 550.000

neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 III). Das Bedingte Kapital 2025 III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. September 2030 ausgegeben oder garantiert wurden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und/oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit

die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Optionspflichten oder Wandlungspflichten.

b) Satzungsänderung

§ 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 12 ergänzt:

„(12) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 550.000,00, durch Ausgabe von bis zu 550.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025 III). Das Bedingte Kapital 225 III dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 16. September 2025 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung bis zum 15. September 2030 ausgegeben oder garantiert wurden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie, jeweils ganz oder teilweise, von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Schuldverschreibungen gemäß der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird und/oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungspflichten jeweils nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital und/oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft bedient werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Optionspflichten oder Wandlungspflichten.“

c) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehend unter lit. b) zu beschließende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn der Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals nach Tagesordnungspunkt 1 in das Handelsregister eingetragen worden ist.

II. Allgemeine Hinweise

Auslage von Unterlagen

Das Geschäftslokal zur Einsichtnahme in die Unterlagen zur Hauptversammlung befindet sich in 40219 Düsseldorf, Stadttor 1. Zudem werden die Unterlagen unter

<https://mwise-group.de/news/ausserordentliche-hauptversammlung-2025/>

zugänglich gemacht. Hier wird auch der Link zum HV-Portal zu finden sein.

Voraussetzungen für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im Internet und die Ausübung des Stimmrechts.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Ausübung der von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2023 erteilten Ermächtigung entschieden, dass die außerordentliche Hauptversammlung 2025 als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird (§118a Absatz 1 Satz 1 AktG, § 12 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft).

Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung im passwortgeschützten HV-Portal der Gesellschaft, welches unter dem Link

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

erreichbar ist. Berechtigt, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu verfolgen und das Stimmrecht auszuüben, sind alle Aktionäre, die sich vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Zugangsdaten und weitere Informationen erhalten die Aktionäre nach ihrer Anmeldung. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse bis spätestens mit Ablauf des 9. September 2025 – 24:00 Uhr (MESZ) zugehen:

mVISE AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
HV@gfei.de

Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Internet und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Zum Nachweis des Anteilsbesitzes ist grundsätzlich eine in Textform erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts notwendig. Der Nachweis hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den 25. August 2025 - 24:00 Uhr (MESZ) zu beziehen.

Der Nachweis des Anteilbesitzes ist der Gesellschaft bis spätestens zum 9. September 2025 – 24:00 Uhr (MESZ) an die vorgenannte Adresse zu senden.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die die Hauptversammlung nicht selbst verfolgen und/oder ihr Stimmrecht und/oder ihre sonstigen Rechte ausüben möchten, können sich unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, vertreten lassen.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung. Der Bevollmächtigte darf die Rechte des Aktionärs jedoch ebenfalls nur im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer Vollmacht (auch an den Stimmrechtsvertreter) wie in diesen Teilnahmebedingungen angegeben ausüben. Die Vollmacht kann in Textform oder elektronische Nachricht (E-Mail) erteilt werden, soweit sie nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen erteilt wird und an folgende Adresse übermittelt werden:

mVISE AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Einen Vollmachtsvordruck erhalten die Aktionäre nach frist- und formgerechter Anmeldung zur Hauptversammlung mit der Zugangskarte, der zudem unter der Internetadresse

<https://mwise-group.de/news/ausserordentliche-hauptversammlung-2025/>

zur Verfügung steht. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft können zudem elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Für die Erteilung einer Vollmacht an Intermediäre (z.B. ein Kreditinstitut), Aktionärsvereinigungen und andere durch § 135 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen sowie für ihren Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt § 135 AktG. Danach hat der Bevollmächtigte die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten. Sie muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ferner hat der jeweilige Bevollmächtigte für seine Bevollmächtigung möglicherweise besondere Regelungen vorgesehen; dies sollte mit dem jeweiligen Bevollmächtigten vorab geklärt werden.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter können in Textform durch elektronische Nachricht (E-Mail) mit dem den Aktionären zur Verfügung stehenden Formular zur Weisungserteilung bevollmächtigt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft der Stimme enthalten. Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis spätestens zum Ablauf des 15. September 2025 – 24:00 Uhr (MESZ) bei den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft bei der folgenden Postadresse bzw. E-Mail-Adresse eingehen:

mVISE AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
hv@gfei.de

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können auch elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht bis zum vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt in der Hauptversammlung.

Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl

Aktionäre können ihre Stimmen auch im Wege elektronischer Kommunikation ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen (elektronische Briefwahl). Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch elektronische Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung. Für die elektronische Briefwahl steht das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

bis zum vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten erhalten die Aktionäre nach ihrer Anmeldung.

Erklärung Widerspruch

Die ordnungsgemäß angemeldeten und elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären.

Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

erklärt werden.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Die Ergänzung der Tagesordnung um einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000 erreicht.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind dabei nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also 22. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang maßgeblich).

Später zugegangene Ergänzungsverlangen können nicht berücksichtigt werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Wir bitten, solche Verlangen an folgende Adresse zu richten:

mVISE AG
aoHV 2025
Herrn Ralf Thomas
Stadtter 1
40219 Düsseldorf
ir@mwise-group.de

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung

Anfragen sowie eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

mVISE AG
aoHV 2025
Herrn Ralf Thomas
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
ir@mwise-group.de

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, die spätestens bis zum Ablauf des 1. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ) unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den anderen Aktionären im Internet unter <https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/> zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Recht zur Einreichung von Stellungnahmen nach § 130a Abs. 1 bis 4, 6 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind, also bis zum 10. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung einzureichen.

Die Einreichung hat in Textform in deutscher Sprache über das passwortgeschützte HV-Portal zu erfolgen. Stellungnahmen dürfen maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen. Die Gesellschaft wird die Stellungnahmen bis spätestens vier Tage vor der Versammlung, also bis zum 11. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/> zugänglich machen.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie mehr als 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen, einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten, offensichtlich falschen oder irreführenden Inhalt haben oder der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG).

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der in Textform eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen und das Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sind ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

Rederecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 130a Abs. 5 und 6 AktG

Aktionären bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben in der Versammlung ein Rederecht, das im Wege der Videokommunikation ausgeübt wird. Ab Beginn der Hauptversammlung können Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten im passwortgeschützten HV-Portal Redebeiträge anmelden. Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG, Nachfragen nach § 131 Abs. 1d AktG und Fragen nach § 131 Abs. 1e AktG können Bestandteil des Redebeitrags sein.

Gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten benötigen für die Ausübung des Rederechts ein internetfähiges Endgerät (PC, Laptop, Tablet oder Smartphone), welches über eine Kamera und ein Mikrofon verfügt, auf die jeweils vom Browser aus zugegriffen werden kann. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär bzw. Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung und vor dem Redebeitrag zu überprüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

Auskunftsrecht gemäß §§ 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 131 Abs. 1 AktG

Aktionären ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen. Des Weiteren betrifft die Auskunftspflicht auch die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Der Vorstand hat für dieses Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1a AktG vorgegeben, dass Fragen von ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären oder ihren Bevollmächtigten bis spätestens drei Tage vor der Versammlung, das heißt bis 12. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Fragen elektronisch über das passwortgeschützte HV-Portal, zugänglich über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

übermitteln. Fragen dürfen maximal 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen.

Die Übermittlung von Fragen über das passwortgeschützte HV-Portal ist bis zum 12. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), möglich. Die notwendigen Zugangsdaten für das passwortgeschützte HV-Portal können die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten der Zugangskarte entnehmen, die ihnen nach fristgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes übersandt wird.

Der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt wird den Aktionären bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis 8. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht. Ordnungsgemäß eingereichte Fragen und deren Beantwortung werden bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung, das heißt bis 14. September 2025, 24:00 Uhr (MESZ), im passwortgeschützten HV-Portal unter

<https://mwise-2025-ao.hv-virtuell.de/>

zugänglich gemacht und bleiben auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zugänglich. Solchermaßen zugänglich gemachte Fragen und Antworten werden in der Hauptversammlung weder

verlesen noch in der Videoübertragung eingeblendet. Jedem elektronisch zur Hauptversammlung zugeschalteten Aktionär wird darüber hinaus in der Hauptversammlung das Recht eingeräumt, Fragen zu Sachverhalten zu stellen, die sich erst nach Ablauf der vorstehenden Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben. Zudem wird jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär in der Hauptversammlung ein Nachfragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation zu allen vor und in der Versammlung gegebenen Antworten des Vorstands eingeräumt.

Darüber hinaus liegt die Zulassung von Fragen, die fristgemäß hätten gestellt werden können, im freien Ermessen des Versammlungsleiters. Es ist vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats in seiner Funktion als Versammlungsleiter festlegen wird, dass das Auskunftsrecht in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation, also im Rahmen der Ausübung des Rederechts, ausgeübt werden darf. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft außerdem ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, für das Frage- und Rederecht zusammengenommen einen zeitlichen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte und für einzelne Redner festzulegen. § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG bestimmt, dass dann, wenn einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden ist, diese Auskunft jedem anderen Aktionär bzw. dessen Bevollmächtigten auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben ist, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung wird gewährleistet, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, ihr Verlangen nach § 131 Abs. 4 Satz 1 AktG im Wege der elektronischen Kommunikation über das HV-Portal während der Hauptversammlung übermitteln können.

Zu allen vom Vorstand gegebenen Antworten steht den Aktionären in der Versammlung ein Nachfragerecht gem. § 131 Abs. 1d AktG zu.

Informationen zum Datenschutz für Aktionäre

Die mVISE AG verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre (insbesondere Name, Anschrift, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien und Nummer der Zutrittskarte) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Aufgrund der europäischen Datenschutz- Grundverordnung („DSGVO“) gelten europaweit Regelungen zum Datenschutz. Einzelheiten zum Umgang mit den personenbezogenen Daten und zu den Rechten gemäß der DSGVO sind in der Datenschutzerklärung unter dem <https://mwise-group.de/datenschutz/> abrufbar.

Hinweise auf Anhang 1 der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG

Anhang 1 – Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 2 der aoHV

Anhang 2 – Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 3 der aoHV

Anhang 3 – Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu TOP 7 der aoHV

Düsseldorf, im August 2025

mVISE AG

Der Vorstand

Anlage I

mVISE AG

Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Außerordentliche Hauptversammlung

am 16. September 2025

(virtuelle Hauptversammlung)

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG am 16. September 2025 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 2 der Hauptversammlung am 16. September 2025 vor, zur Ermöglichung der Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten und zur nachhaltigen Stärkung der finanziellen Stabilität der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft durch eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zu erhöhen. Dabei soll den Aktionären grundsätzlich ein Recht zum Bezug der neuen Aktien, ggf. als mittelbares Bezugsrecht gemäß § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG gewährt werden. Ausgeschlossen werden soll das Bezugsrecht der Aktionäre bei der vorgeschlagenen Barkapitalerhöhung lediglich für einen etwaigen Spitzenbetrag. Ein solcher Spitzenbetrag kann sich aus dem Betrag des Erhöhungsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts für einen solchen Spitzenbetrag dient dem Zweck, bei Ausgabe neuer Aktien unter Wahrung der gesetzlichen Bezugsrechte der Aktionäre die Abwicklung der Kapitalerhöhung zu erleichtern und die Barkapitalerhöhung damit in einem praktisch handhabbaren Bezugsverhältnis durchzuführen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich eines etwaigen Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Ferner stehen die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Vorteil der Aktionäre. Die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Durch die Beschränkung auf Spitzenbeträge erleiden die Aktionäre keine nennenswerte Verwässerung; sie ist nach Ansicht des Vorstands grundsätzlich sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Düsseldorf, im Juli 2025

mVISE AG
Der Vorstand

Anlage II

mVISE AG

Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Außerordentliche Hauptversammlung

am 16. September 2025

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 3 der außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG am 16. September 2025 über den Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und bei der Anpassung der Anleihebedingungen der von der Gesellschaft begebenen Wandelanleihe 2022/2026 gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft strebt an, mit Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. September 2025 vorgeschlagenen Kapitalerhöhung einen Bruttoemissionserlös in Höhe von mindestens EUR 6.000.000,00 zu erzielen, um die Rückführung bestehender Finanzverbindlichkeiten zu ermöglichen und die finanzielle Stabilität der Gesellschaft nachhaltig zu stärken. Um der Gesellschaft für den Fall, dass dieser Mindest-Bruttoemissionserlös nicht erreicht werden sollte, die notwendige Flexibilität zu einer anderweitigen Kapitalbeschaffung zu diesen Zwecken zu geben, soll der Vorstand mit der vorgeschlagenen Ermächtigung zusätzlich ermächtigt werden, zeitlich begrenzt bis zum 30. Juni 2026, neue Wandelschuldverschreibungen auszugeben oder die Konditionen der bestehenden Wandelanleihe 2022/2026 entsprechend anzupassen und insbesondere deren Laufzeit zu verlängern, und zwar in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 6.000.000,00.

Dem Vorstand liegen in diesem Zusammenhang bereits Zusagen vor, einer Laufzeitverlängerung bis 2030 bei einem jährlichen Zins von 4,5 % und einem Wandlungspreis von EUR 1,85 bzw. – infolge der unter Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung – von EUR 18,50 zuzustimmen. Unabhängig davon hat ein dritter Investor bereits zugesagt, zu ebendiesen Konditionen eine neue Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.000.000,00 zu zeichnen und zu übernehmen.

Der Vorstand beabsichtigt, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass der erzielte Bruttoemissionserlös aus vorstehend genannter Barkapitalerhöhung und der Gesamtnennbetrag der aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebenen bzw. angepassten Wandelschuldverschreibungen einen Betrag in Summe von EUR 7.000.000,00 nicht überschreiten.

Ferner beabsichtigt der Vorstand, von dieser Ermächtigung nur insoweit Gebrauch zu machen, dass im Ergebnis Wandelschuldverschreibungen aus der Wandelanleihe 2022/2026 und aufgrund dieser Ermächtigung ausgegebene neue Wandelschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag in Summe von maximal EUR 6.000.000,00 bestehen bzw. in bis zu 350.000 neue auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von je EUR 1,00 gewandelt werden können.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestatteten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit, zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Darüber hinaus soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund zweckmäßig sein, die Schuldverschreibungen dem dritten Investor zeitnah anbieten zu können, der bereits zugesagt hat, eine neue Wandelanleihe in einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 6.000.000,00 zu zeichnen, sollte der angestrebte Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 6.000.000,00 nicht (oder nicht vollständig) im Rahmen der einleitend genannten Bezugsrechtskapitalerhöhung eingeworben werden können.

Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Bei Einräumung eines Bezugsrechts kann die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist ferner nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Wandelanleihen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Darüber hinaus soll dem Vorstand ermöglicht werden, neben oder anstelle der Ausgabe einer neuen

Wandelanleihe unter dieser Ermächtigung, die Anleihebedingungen der bestehenden Wandelanleihe 2022/2026 anzupassen, wozu dem Vorstand bereits Zusagen zu entsprechenden Änderungen vorliegen. Dies hat insbesondere den Vorteil, dass eine solche Anpassung der Wandelanleihe 2022/2026 kostengünstiger erfolgen kann, als die Emission einer neuen Wandelanleihe. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll vor diesem Hintergrund entsprechend auch für eine Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 gelten, sofern und soweit eine solche Änderung der Anleihebedingungen wie ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu werten sein sollte.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt für Schuldverschreibungen mit Wandlungsrecht auf Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 20 % des nach Tagesordnungspunkt 1 der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. September 2025 herabgesetzten Grundkapitals oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, nicht übersteigen darf. Die vorstehende 20 %-Grenze gilt zum Schutz der Aktionäre auch für einen Bezugsrechtsausschluss im Rahmen der Anpassung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte 20 %-Grenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut die Möglichkeit, über einen erleichterten Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist.

Für die Errechnung des Wandlungspreises gibt die Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen wieder. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen bzw. – bei Änderung der Anleihebedingungen der Wandelanleihe 2022/2026 aufgrund dieser Ermächtigung – im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Änderung der Anleihebedingungen.

Der Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwährend angepasst, wenn die Gesellschaft während der Wandlungsfrist z. B. das Grundkapital erhöht und den Inhabern von Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts zustünde. Die Ermäßigung des Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirkt werden. Ferner können die Bedingungen auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungsrechte führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungspreises vorsehen.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle

des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung entspricht. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass nach Wahl der Gesellschaft bei Wandlung anstelle der Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewährt werden können. Die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen können weiter das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dies dient dazu, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft besser kontrollieren zu können.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

Düsseldorf, im Juli 2025

mVISE AG
Der Vorstand

Anlage III

mVISE AG

Düsseldorf

ISIN: DE0006204589 - WKN: 620458

Außerordentliche Hauptversammlung

16. September 2025

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 7 der außerordentlichen Hauptversammlung der mVISE AG am 16. September 2025 über den Ausschluss des Bezugsrechtes bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Mit der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (oder Kombinationen dieser Instrumente) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 sowie der Schaffung des Bedingten Kapitals 2025 III sollen die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitert und soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen, der Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnet werden.

Die Emission von Anleihen mit Wandel- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- oder Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Anleihen selbst oder über Konzerngesellschaften zu platzieren.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 AktG).

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- und/oder Optionsrechten oder auch von mit Wandlungs- und/oder Optionspflichten ausgestatteten Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Dies bietet die Möglichkeit, zu verhindern, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- bzw. Wandlungsrechte nach den Options- und Wandlungsbedingungen ermäßigt werden muss.

Darüber hinaus soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrates auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihe ihren Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Dies kann zweckmäßig sein, um günstige Börsensituationen rasch wahrnehmen und eine Anleihe schnell und flexibel zu attraktiven Konditionen am Markt platzieren zu können. Die Erzielung eines möglichst vorteilhaften Emissionsergebnisses hängt in verstärktem Maße davon ab, ob auf Marktentwicklungen kurzfristig reagiert werden kann. Günstige, möglichst marktnahe Konditionen können in der Regel festgesetzt werden, wenn die Gesellschaft an diese nicht für einen zu langen Angebotszeitraum gebunden ist.

Bei Bezugsrechtsemissionen ist in der Regel ein nicht unerheblicher Sicherheitsabschlag erforderlich, um die Attraktivität der Konditionen und damit die Erfolgchancen der Emission für den ganzen Angebotszeitraum sicherzustellen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- und Wandelanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität der Aktienmärkte besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei der Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit der Ausübung eine alternative Platzierung bei Dritten erschwert bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Bei Einräumung eines Bezugsrechts kann die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf eine Veränderung der Marktverhältnisse reagieren, was zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Kapitalbeschaffung führen kann. Options- und/oder Wandelanleihen werden hauptsächlich von spezialisierten Investoren gekauft, weshalb sich die besten Ausgabepreise dann erzielen lassen, wenn diese Finanzierungsinstrumente nur solchen Investoren angeboten werden.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Options- und/oder Wandelanleihen nicht wesentlich unter dem Marktwert ausgegeben werden. Der Marktwert ist nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Wert eines Bezugsrechts praktisch gegen Null gehen, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrechtzuerhalten. Dadurch werden ihre Vermögensinteressen angemessen gewahrt.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht auf Inhaberkonten mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital, der insgesamt 20 % des nach Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. September 2025 herabgesetzten Grundkapitals oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung, nicht übersteigen darf. Auf die vorgenannte 20 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital von Aktien anzurechnen, (i) die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden und (ii) die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder unter Ausschluss des Bezugsrechts inhaltlich angepasst wurden. Diese Anrechnung geschieht im Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Die gemäß den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes verminderte 20 %-

Grenze wird mit Wirksamwerden einer nach der Verminderung von der Hauptversammlung beschlossenen neuen Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder erhöht, soweit die neue Ermächtigung reicht, höchstens aber bis zu 20 % des Grundkapitals nach den Vorgaben von Satz 1 dieses Absatzes. Denn in diesem Fall bzw. in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut die Möglichkeit, über einen erleichterten Bezugsrechtsausschluss zu entscheiden, sodass der Grund der Anrechnung wieder entfallen ist.

Für die Errechnung des Wandlungs-/Optionspreises gibt die Ermächtigung die genauen Errechnungsgrundlagen wieder. Anknüpfungspunkt ist hierbei jeweils der Börsenkurs der Gesellschaft im zeitlichen Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen bzw. – im Fall der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionspflicht – zum Zeitpunkt des Pflichtumtauschs.

Der Wandlungs-/Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Bedingungen wertwahrend angepasst, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs-/Optionsfrist z. B. das Grundkapital erhöht und den Inhabern von Wandlungs-/Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs-/Optionsrechts zustünde. Die Ermäßigung des Options- und/oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- und/oder Wandlungsrechts und/oder bei der Erfüllung einer Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen können auch für andere Maßnahmen der Gesellschaft, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte und/oder -pflichten führen können, eine wertwahrende Anpassung des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen.

Die Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sachleistung in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden theoretischen Marktwert der Options- und/oder Wandelanleihen steht. Dies eröffnet die Möglichkeit, die begebene Anleihe gegen die Ausgabe einer Options- oder Wandelanleihe zurückzukaufen, gegebenenfalls mit Pflichtwandeloption. Außerdem können Options- und/oder Wandelanleihen in geeigneten Einzelfällen als Akquisitionswährung eingesetzt werden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in anderer Form bereitzustellen. Die Möglichkeit, Options- und/oder Wandelanleihen als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelanleihen mit Options- oder Wandelrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn es im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern einen Geldbetrag zahlt, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem volumengewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während eines vom Vorstand zu bestimmenden, angemessenen

nen Zeitraums von Tagen vor oder nach Erklärung der Wandlung oder der Optionsausübung entspricht. Ferner kann ein variables Umtauschverhältnis und/oder eine Bestimmung des Options- bzw. Wandlungspreises innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft während der Laufzeit der Anleihe vorgesehen werden. Ferner können die Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass nach Wahl der Gesellschaft bei Wandlung bzw. Optionsausübung anstelle der Lieferung von neuen Aktien aus bedingtem Kapital auch neue Aktien aus genehmigtem Kapital, eigene Aktien der Gesellschaft oder bereits existierende Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewährt werden können. Schließlich können die Bedingungen der Schuldverschreibungen auch eine Wandlungspflicht bzw. eine Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, den Inhabern der Schuldverschreibung ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Dies dient dazu, die Liquiditätsrisiken der Gesellschaft besser kontrollieren zu können.

Im Fall der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung folgenden Hauptversammlung darüber berichten.

Düsseldorf, im August 2025

mVISE AG
Der Vorstand